

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die VARTA AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat), Ziffer 4.2.3 Abs. 2 (vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge), Ziffer 5.1.2 Abs. 2 (Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder), Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Benennung konkreter Ziele des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil) sowie Ziffer 6.1 Abs.1 (Gleichbehandlung der Investoren) und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

### **Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs.3)**

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens führen ist die Gesellschaft der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern.

### **Vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge (Ziffer 4.2.3 Abs.2)**

Derzeit sehen nicht alle Vorstandsverträge vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Der Aufsichtsrat hält solche Höchstgrenzen angesichts der für die variablen Vergütungsteile festgesetzten Parameter derzeit nicht für erforderlich bzw. wird bei der Festlegung der variablen Vergütung angemessen vorgehen.

### **Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2)**

Der Aufsichtsrat erachtet eine solche Altersgrenze auch angesichts der notwendigen Flexibilität als den Unternehmensinteressen nicht gerecht werdend. Die laufenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verlängern sich nicht automatisch bzw. nicht über das Jahr 2021 hinaus. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über den Neuabschluss eines Dienstvertrags für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen.

### **Benennung konkreter Ziele des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2)**

Der Aufsichtsrat hat sich bislang keine konkreten Ziele gegeben und noch kein Kompetenzprofil erarbeitet. Der Aufsichtsrat wird sich mit beiden Themen im Jahr 2019 beschäftigen.

### **Gleichbehandlung der Investoren (Ziffer 6.1 Abs.1)**

Diese Empfehlung wird mit Ausnahme von Tatsachen zu Investoren, die Mitglieder des Aufsichtsrats sind, befolgt werden.

Ellwangen, im März 2019

Für den Aufsichtsrat

DDr. Michael Tojner  
Vorsitzender

Der Vorstand

Herbert Schein  
CEO

Steffen Munz  
CFO